

Auszug aus

Verhandlungsergebnisse

Tarifbewegung 1983/84 - Metallindustrie

Bestimmungen zur Arbeitszeit

Inhalt

Seite

Bayern

- Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende 3
- Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende 4

Berlin

- Manteltarifvertrag für Arbeiter 6
- Manteltarifvertrag für Angestellte 8

Hamburg und Umgebung

- Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte 9
- Auszubildende 11

Hessen

- Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte 12
- Akommen für Auszubildende 13

Niedersachsen

- Manteltarifvertrag für Arbeiter 14
- Manteltarifvertrag für Angestellte 15
- Manteltarifvertrag für Auszubildende 15

Niedersachsen - VW-Werke AG -

- Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende 16

Nordrhein-Westfalen

- Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende 18

Nordwestliches Niedersachsen

- Manteltarifverträge für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende 22

Nordwürttemberg/Nordbaden

- Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte 24

Osnabrück

- Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende 27

Rheinland-Pfalz

- Manteltarifvertrag für Arbeiter 29
- Manteltarifvertrag für Angestellte (Rheinland-Rheinessen) 31
- Manteltarifvertrag für Angestellte (Pfalz) 32
- Abkommen für Auszubildende 34

Saarland

- Manteltarifvertrag für Arbeiter 35
- Manteltarifvertrag für Angestellte 37
- Abkommen für Auszubildende 38

Schleswig-Holstein

- Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende 39
- Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende 41

Südbaden

- Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte 43

Südwestfalen-Lippe

- Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte 46

Unterwesergebiet

- Manteltarifvertrag für Arbeiter 50
- Manteltarifvertrag für Angestellte 52

MANTELTARIFVERTRAG FÜR ARBEITER, ANGESTELLTE UND AUZUBILDENDE

§ 2

Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit/Ausbildungszeit

1. Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 38 1/2 Stunden.

Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann zwischen 37 und 40 Stunden betragen (Vollzeitbeschäftigte).

Die Spanne zwischen 37 und 40 Stunden soll angemessen ausgefüllt werden. Dabei sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen (§ 3).

2. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.
3. Wenn keine andere Regelung getroffen wird, beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit bis zu 8 Stunden.

Wird die Arbeitszeit/Ausbildungszeit an einzelnen Kalendertagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit/Ausbildungszeit auf die übrigen Kalendertage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art der Tätigkeit eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert (z.B. Kraftfahrer).

4. Die nach Nr. 1 und 2 festgesetzte Arbeitszeit/Ausbildungszeit vermindert sich um die Arbeitsstunden/Ausbildungsstunden, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages ausfallen.
5. Die regelmäßige Arbeitszeit/Ausbildungszeit endet am 24. und 31. Dezember um 13.00 Uhr.

Die hierdurch ausfallende Arbeitszeit wird mit dem zuschlagfreien Stundenverdienst (§ 5 Nr. 2) vergütet. Für die hierdurch ausfallende Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung fortgezahlt.

6. An Werktagen vor und nach Weihnachten können ausnahmsweise nach Vereinbarung mit dem Betriebsrat Arbeitsschichten oder Arbeitsstunden ausfallen.
7. Für Arbeitnehmer, die im Bergbau unter Tage eingesetzt sind, gilt als Arbeitszeit die Schichtzeit. Sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt.
8. Für Heizer, Kraftwagenfahrer, Beifahrer, Schrankenwärter, für Personal in Speise-, Bade-, Wasch- und Aufenthaltsräumen sowie für ähnliche Gruppen von Arbeitnehmern kann die individuelle regelmä-

ßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden über die in Nr. 1 Abs. 1 erwähnte Arbeitszeit verlängert werden, wenn in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Das Beobachten von Produktionsanlagen gilt nicht als Arbeitsbereitschaft.

Für Angehörige von Werkswachen, Werksfeuerwehren, für Nachtwächter, Pförtner sowie für ähnliche Gruppen von Arbeitnehmern kann die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitspflicht über die in Absatz 1 erwähnte Arbeitszeit hinaus verlängert werden, wenn in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Ruhezeiten fallen.

An welchen Arbeitsplätzen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Ruhezeiten anfallen, wird in einer Betriebsvereinbarung festgelegt.

Arbeitnehmer, die regelmäßig sonntags beschäftigt werden, und deren Arbeitszeit an einem Sonntag infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, und deren Arbeit nicht nachgeholt werden kann, erhalten den Arbeitsverdienst, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten. Ausfallende Arbeitszeit am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag ist mit dem zuschlagfreien Schichtverdienst zu vergüten § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen findet entsprechende Anwendung.

9. Sofern Betriebe oder Betriebsteile von Mitgliedsfirmen des Verbandes der Metallindustrie Nordrhein-Westfalen ausnahmsweise unter die Stahlnovelle fallen und demnach in vollkontinuierlicher Betriebsweise arbeiten, haben Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung die jeweils geltenden tariflichen Vorschriften der stahlerzeugenden Industrie über Arbeitszeit und Zuschläge für vollkontinuierliche Betriebsweise zu vereinbaren.

§ 3

Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit/Ausbildungszeit

1. Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen des Volumens, das sich aus der für den Betrieb nach § 2 Nr. 1 Abs. 1 festgelegten Arbeitszeit ergibt, durch Betriebsvereinbarung näher geregelt. Dabei können für Teile des Betriebes, für einzelne Arbeitnehmer oder für Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten zwischen 37 und 40 Stunden festgelegt werden.

Der Durchschnitt der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit im Betrieb wird monatlich erfaßt und dem Betriebsrat mitgeteilt. Weicht der Durchschnitt von 38 1/2 Stunden ab, so ist mit dem Betriebsrat eine Angassung unverzüglich zu vereinbaren.

Die in § 2 Nr. 8 Abs. 1 und 2 genannten Arbeitnehmer sowie die Teilzeitbeschäftigten bleiben bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit außer Ansatz.

2. Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann gleichmäßig oder ungleichmäßig auf 5 Werktage in der Woche verteilt werden. Sie muß im Durchschnitt von zwei Monaten erreicht werden.

Diese Regelung gilt nicht für die von § 2 Nr. 8 erfaßten Arbeitnehmer sowie für Teilzeitbeschäftigte.

Aufgrund einer besonderen im voraus mit dem Betriebsrat vereinbarten Verteilung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann diese ausnahmsweise auch so verteilt werden, daß in einer Zeitspanne bis zu 3 Wochen die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt nicht überschritten wird.

3. Die Verteilung der regelmäßigen Ausbildungszeit für den Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen auf die einzelnen Wochentage sowie Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit und der Pausen werden durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der betroffenen Auszubildenden festgelegt. Hierbei dürfen Auszubildende nur in Betrieben oder Abteilungen beschäftigt werden, in denen gleichzeitig Arbeitnehmer anwesend sind, die die Ausbildung gewährleisten.
4. Durch Betriebsvereinbarung kann infolge Betriebsfeiern, Volksfesten, öffentlichen Veranstaltungen oder aus ähnlichen Anlässen an Werktagen Arbeitszeit/Ausbildungszeit ausfallen und auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt hinsichtlich des Ausfalls von Arbeitszeit/Ausbildungszeit an Werktagen in Verbindung mit Feiertagen, um Arbeitnehmern/Auszubildenden eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

Vereinbaren Arbeitgeber und Betriebsrat, daß die im Zusammenhang mit Weihnachten und/oder Neujahr ausfallende Arbeitszeit/Ausbildungszeit vorgeholt werden soll, so kann der 5-Wochenzeitraum bis zu 2 Wochen vorverlegt werden.

5. Umkleiden, Waschen sowie Pausen im Sinne der AZO (z.B. Frühstück-, Mittags-, Kaffee-Pausen) gelten nicht als Arbeitszeit/Ausbildungszeit.

In Dreischichtbetrieben ist den Arbeitnehmern ausreichend Zeit zum Einnehmen der Mahlzeiten ohne Lohn- oder Gehaltsabzug zu gewähren.

6. Aus Anlaß der Neufestlegung der Arbeitszeit wird die Auslastung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen nicht vermindert. Bei einer Differenz zwischen Betriebsnutzungszeit und der Arbeitszeit für die einzelnen Arbeitnehmer kann der Zeitausgleich auch in Form von freien Tagen erfolgen. Dabei muß zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf eine möglichst gleichmäßige Anwesenheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Bei der Festlegung der freien Tage sind die Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Fortsetzung Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen

Protokollnotiz zu § 3

In allen Fällen, in denen dieser Vertrag eine Einigung einschließlich Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vorsieht, regelt sich die Mitwirkung der Jugendvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Arbeitszeitordnung sind zu beachten.

Industrie- gewerkschaft Metall

für die Bundesrepublik
Deutschland
Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79-85
6000 Frankfurt am Main

011 18 100 017 00

Nordrhein-Westfalen

Industrie: Arbeiter, Angestellte,
Auszubildende

Uil. 81 AD 01
ab 82 AD 02

Abschluß: 30.04.1980
gültig ab: 01.06.1980
kündbar zum: 31.12.1983

Auszug aus

M A N T E L T A R I F V E R T R A G

Die §§ 9 bis 12 können mit vierteljährlicher Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. 12. 1985, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 30. April 1980

**Verband der Metallindustrie
Nordrhein-Westfalens e. V.**

gez. Dr. Pleiger

gez. Dr. Krause

**Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
- Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster**

gez. Herb
gez. Bräuer

gez. Schmidt
gez. Kolks

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit/Ausbildungszeit	3
§ 3 Verteilung der Arbeitszeit/Ausbildungszeit	5
§ 4 Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit; Rufbereitschaft	6
§ 5 Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit; Reisezeit	8
§ 6 Kurzarbeit	11
§ 7 Arbeitsverhinderung/Ausbildungsverhinderung; Freistellung von der Arbeit/Ausbildung	12
§ 8 Ausfall der Arbeit/Ausbildung	15
§ 9 Grundsätze der Urlaubsgewährung	19
§ 10 Allgemeine Urlaubsbestimmungen	20
§ 11 Urlaubsdauer	23
§ 12 Urlaubsvergütung	24
§ 13 Allgemeine Arbeitsbedingungen	25
§ 14 Zahlung im Sterbefall an Hinterbliebene	31
§ 15 Berechnung des Arbeitsverdienstes	32
§ 16 Sonderbestimmungen für Auszubildende	34
§ 17 Geltendmachung und Ausschluß von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis	37
§ 18 Verfahren bei Streitfällen	38
§ 19 Einigungsstelle	38
§ 20 Schlußbestimmungen	39
§ 21 Inkrafttreten und Kündigung	39

**Manteltarifvertrag
für die
Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden
in der
Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie
Nordrhein-Westfalens
vom 30. April 1980**

Zwischen dem

Verband der Metallindustrie
Nordrhein-Westfalens e.V.

und der

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster

wird folgender Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden vereinbart:

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit/Ausbildungszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit/Ausbildungszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
2. Die regelmäßige kalendertägliche Arbeitszeit/Ausbildungszeit darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wird die Arbeitszeit/Ausbildungszeit an einzelnen Kalendertagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit/Ausbildungszeit auf die übrigen Kalendertage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art der Tätigkeit eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert (z. B. Kraftfahrer).
3. Die nach Ziffer 1 festgesetzte Arbeitszeit/Ausbildungszeit vermindert sich um die Arbeitsstunden/Ausbildungsstunden, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages ausfallen.
4. Die regelmäßige Arbeitszeit/Ausbildungszeit endet am 24. und 31. Dezember um 13.00 Uhr.
Die hierdurch ausfallende Arbeitszeit wird mit dem zuschlagfreien Stundenverdienst (§ 5 Ziff. 2) vergütet. Für die hierdurch ausfallende Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung fortgezahlt.
5. An Werktagen vor und nach Weihnachten können ausnahmsweise nach Vereinbarung mit dem Betriebsrat Arbeits-schichten oder Arbeitsstunden ausfallen.
6. Für Arbeitnehmer, die im Bergbau unter Tage eingesetzt sind, gilt als Arbeitszeit die Schichtzeit. Sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wie-derbeginn bei der Ausfahrt.
7. Für Heizer, Kraftwagenfahrer, Beifahrer, Schrankenwärter, für Personal in Speise-, Bade-, Wasch- und Aufent-

haltsräumen sowie für ähnliche Gruppen von Arbeitnehmern kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden über die in Ziffer 1 erwähnte Arbeitszeit verlängert werden, wenn in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Das Beobachten von Produktionsanlagen gilt nicht als Arbeitsbereitschaft.

Für Angehörige von Werkswachen, Werksfeuerwehren, für Nachtwächter, Pförtner sowie für ähnliche Gruppen von Arbeitnehmern kann die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitspflicht über die in Absatz 1 erwähnte Arbeitszeit hinaus verlängert werden, wenn in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Ruhezeiten fallen.

An welchen Arbeitsplätzen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Ruhezeiten anfallen, wird in einer Betriebsvereinbarung festgelegt.

Arbeitnehmer, die regelmäßig sonntags beschäftigt werden, und deren Arbeitszeit an einem Sonntag infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, und deren Arbeit nicht nachgeholt werden kann, erhalten den Arbeitsverdienst, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten. Ausfallende Arbeitszeit am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag ist mit dem zuschlagfreien Schichtverdienst zu vergüten. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen findet entsprechende Anwendung.

8. Sofern Betriebe oder Betriebsteile von Mitgliedsfirmen des Verbandes der Metallindustrie Nordrhein-Westfalens ausnahmsweise unter die Stahlnovelle fallen und demnach in vollkontinuierlicher Betriebsweise arbeiten, haben Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung die jeweils geltenden tariflichen Vorschriften der stahlerzeugenden Industrie über Arbeitszeit und Zuschläge für vollkontinuierliche Betriebsweise zu vereinbaren.

§ 3

Verteilung der Arbeitszeit/Ausbildungszeit

1. Die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit/Ausbildungszeit für den Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen auf die einzelnen Wochentage sowie Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit/Ausbildungszeit und der Pausen werden durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der betroffenen Arbeitnehmer/Auszubildenden festgelegt.

Hierbei darf die Anwesenheitszeit der Auszubildenden die der Arbeitnehmer nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Auszubildende, die in geschlossenen Gruppen (z. B. in Ausbildungswerkstätten, Lehrgemeinschaften, im Werksunterricht) unabhängig von nicht in der Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmern ausgebildet werden.

2. Aufgrund einer besonderen im voraus mit dem Betriebsrat vereinbarten Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann diese ausnahmsweise auch so verteilt werden, daß in einer Zeitspanne bis zu 3 Wochen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt nicht überschritten wird.

3. Durch Betriebsvereinbarung kann infolge Betriebsfeiern, Volksfesten, öffentlichen Veranstaltungen oder aus ähnlichen Anlässen an Werktagen Arbeitszeit/Ausbildungszeit ausfallen und auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt hinsichtlich des Ausfalls von Arbeitszeit/Ausbildungszeit an Werktagen in Verbindung mit Feiertagen, um Arbeitnehmern/Auszubildenden eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

Vereinbaren Arbeitgeber und Betriebsrat, daß die im Zusammenhang mit Weihnachten und/oder Neujahr ausfal-

lende Arbeitszeit/Ausbildungszeit vorgeholt werden soll, so kann der 5-Wochen-Zeitraum bis zu 2 Wochen vorverlegt werden.

4. Umkleiden, Waschen sowie Pausen im Sinne der AZO (z. B. Frühstücks-, Mittags-, Kaffee-Pausen) gelten nicht als Arbeitszeit/Ausbildungszeit. In Dreischichtbetrieben ist den Arbeitnehmern ausreichend Zeit zum Einnehmen der Mahlzeiten ohne Lohn- oder Gehaltsabzug zu gewähren.

Protokollnotiz zu § 3

In allen Fällen, in denen dieser Vertrag eine Einigung einschließlich Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vorsieht, regelt sich die Mitwirkung der Jugendvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Arbeitszeitordnung sind zu beachten.